

Satzung des TV 1882 Wellesweiler e. V.

§ 1 Grundsätze und Ziele

1. Der Turnverein 1882 Wellesweiler e. V. will den Turnsport pflegen und die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit vertreten, das Turnen und andere Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage fördern.
2. Der Turnverein 1882 Wellesweiler e.V. ist politisch, konfessionell und geschlechterspezifisch neutral, ein Jugendpflege treibender Verein im Sinne der Gesetze, zur Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule und Kirche sowie mit der Kommunalverwaltung und anderen Turn- und Sportvereinen bereit. Mitglied des Saarländischen Turnerbundes, des Landesportverbandes und des Deutschen Turnerbundes.
3. Der Turnverein 1882 Wellesweiler e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2 Name und Sitz

1. Der erstmals am 19.06.1882 gegründete Turnverein Wellesweiler führt seit seiner Wiedergründung am 17.01.1954 den Namen Turnverein 1882 Wellesweiler e. V.
2. Der Turnverein 1882 Wellesweiler e. V. (nachfolgend Verein genannt) hat seinen Sitz in 66539 Neunkirchen-Wellesweiler und ist beim Amtsgericht 66538 Neunkirchen in das Vereinsregister mit der Nr. VR 420 eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen für besondere Anlässe (Jubiläen, runde Geburtstage usw.) sind bis zu einer durch Vorstandsbeschluss festgelegten Höhe erlaubt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Es ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung zum Verein abzugeben.
2. Über Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme aus besonderen Gründen ablehnen. Er ist nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten führen zum Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn die Beiträge weder gestundet noch erlassen sind. Die Beitragspflicht besteht jedoch bis zum Ende des lfd. Quartals.
5. Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können Mitglieder nach langjähriger Vereinszugehörigkeit und wegen besonderer Verdienste werden. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand, die Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied
 - a. das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - b. gegen die dem Turnverein obliegenden Grundsätze und Ziele gemäß der Satzung verstößt und grob verletzt
 - c. gegen Beschlüsse einzelner Organe des Vereins verstößt
 - d. rechtskräftig wegen strafbarer und unehrenhafter Handlung verurteilt worden ist.
 - e. gegen die guten Sitten im Sinne der Gesetzgebung verstößt.

2. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann gegen den Ausschluss schriftlichen Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. In der nächsten Sitzung entscheidet der Vorstand dann endgültig über den Ausschluss. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 15. eines Monats für den zurückliegenden Monat zu entrichten. Beiträge sind per Sepa-Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag an den Verein zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.
4. Die Beiträge werden wie folgt nach Personengruppen gestaffelt:
 - a. Kinder bis 18 Jahre zahlen Familienbeitrag
 - b. Personen über 18 Jahren zahlen pro Person Einzelbeiträge
 - c. Rentner zahlen einen Beitrag für Rentner pro Person
 - d. Familien (zwei Erwachsene und leibliche Kinder*) zahlen Familienbeitrag
*als leibliche Kinder zählen auch an Kindesstatt (Adoptivkinder) angenommene Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder und Pflegekinder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen
 - b. Teilnahme am Turn- und Übungsbetrieb sowie an den Veranstaltungen des Vereins.
 - c. Teilnahme am Vereinsvermögen nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.Die Rechte sind weder erblich noch übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - b. Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Beachtung der Vereinssatzung
 - d. Beachtung der Beschlüsse der einzelnen Organe des Vereins
 - e. Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele

§ 8 Verwaltung des Vereins:

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des Vereins obliegt folgenden Organen:
 - a. der Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
 - b. dem Vorstand (geschäftsführenden Organ)Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese darf nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind sowohl für den Vorstand als auch für das einzelne Mitglied bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie durch Bekanntmachung einzuladen. Die schriftliche Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per Post, Aushang oder Presse mitzuteilen.
4. Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder über 16 Jahre, sowie die Ehrenmitglieder.

5. Trainer/innen und Übungsleiter/innen können zu allen Sitzungen eingeladen werden.
6. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt, die folgende Tagesordnungspunkte umfassen muss:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte
 - b. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 - d. Neuwahlen in den Vorstand
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mehr als 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, vornehmlich über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur Genehmigung in der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand (geschäftsführender Vorstand) gehören an:
 - a. Der/Die/D. Vorsitzende
 - b. Der/Die/D. stv. Vorsitzende
 - c. Der/Die/D. Kassenwart
 - d. Der/Die/D. stv. Kassenwart
 - e. Der/Die/D. Schriftführer
 - f. Der/Die/D. stv. Schriftführer
 - g. Beisitzer

Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der Beisitzer und die Aufgabenverteilung.

2. Die/D. Vereinsvorsitzende gilt zugleich als Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Verhinderungsfall wird er von dem/der/d. stv. Vorsitzenden vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlen in den Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, übernimmt der/die/d. Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben. Alternativ bleibt die Stelle bis nächsten Mitgliederversammlung vakant.
3. Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Ersatzwahl hat die gleiche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres einer Prüfung zu unterziehen.
2. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Prüfung gemeinsam durchzuführen. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und haben dieser über die Prüfung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch im Laufe eines Geschäftsjahres Prüfungen durchzuführen.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Änderungen dieser Satzung sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dieses Vorhaben bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Dies darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zur Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Neunkirchen – Wellesweiler, den 11.01.2023